

Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Produktionen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Gültig von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 17. Juni 2020

Inhalt

I. Präambel	2
II. Rechtsgrundlagen	3
Nationale Rechtsgrundlagen	3
EU-rechtliche Grundlagen	4
III. Ziel und Zweck der Förderung	5
IV. Abgrenzung zu anderen Filmförderungsprogrammen.....	6
V. Förderungsgegenstand und Verwendung der Förderungsmittel	7
Förderungsgegenstand.....	7
Verwendung der Förderungsmittel.....	7
Nicht zulässige Verwendung der Förderungsmittel	10
Kumulierung von Förderungsmitteln	10
VI. Voraussetzungen für Förderungs- werbende	11
VII. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	12
VIII. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	13
IX. Antragstellung	14
X. Entscheidung	16
XI. Auszahlung	17
XII. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	18
XIII. Auskunftspflicht.....	21
XIV. Datenschutz.....	22
XV. Evaluierung.....	24
XVI. Schlussbestimmungen.....	25
Anlage 1.....	26
Teil A: Kultureller Inhalt.....	26
Teil B: Filmschaffende	27
Teil C: Herstellung.....	27
Begriffserklärung Anlage 1.....	28

I. Präambel

(1) Die österreichische Filmwirtschaft trägt durch originäre Content-Produktion für Kino und Fernsehen nicht nur maßgeblich zur Entwicklung eines modernen Wirtschaftsstandorts bei, indem sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärkt und Arbeitsplätze schafft. Film ist vorrangig ein wichtiges kulturelles Gut mit identitätsstiftendem Charakter. Filmproduktion ist mit hohen Kosten verbunden und der Herstellung von Filmen und Serien kommt eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die im Folgenden erläuterten Maßnahmen leisten einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der Finanzierung von österreichischen Filmproduktionsunternehmen.

(2) Fördergeber ist der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, welcher sich zur Abwicklung der Förderungen der vorliegenden Richtlinie der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden aws) bedient.

II. Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlagen

(1) Bei der vorliegenden Sonderrichtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, dem Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020 sowie dem Austria Wirtschaftsservice-Gesetz – AWSG.

(2) Die vorliegende Richtlinie soll COVID-19-bedingte Mehrkosten für einen bestimmten Zeitraum abdecken. Es handelt sich damit um die Notwendigkeit der Regelung eines Sonderfalls, welcher zusätzlich zu bestehenden Fördergesetzen besteht. Die Sonderrichtlinie soll zudem nicht nur zusätzliche Mittel für Filmproduktionen, die eine FISA-Förderung erhalten haben, bereitstellen, sondern überwiegend zusätzlich zu anderen Förderungen (des Österreichischen Filminstituts etc.) zur Verfügung stehen.

(3) Die vorliegende Sonderrichtlinie widerspricht dem Filmförderungsgesetz (ÖFI) oder dem Filmstandort Gesetz (FISA) nicht, eine unerwünschte Mehrfachförderung ist damit ausgeschlossen.

(4) Die Zuständigkeit des BMDW ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 in Bezug auf Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik (Anlage zu § 2 Teil 2 Buchstabe F Ziffer 2). Durch das Förderungsprogramm werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft verbessert sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen erhalten, gefördert und sicher durch die Krise geführt.

(5) Die Zuständigkeit des BMKÖS ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 in Bezug auf Angelegenheiten der Filmförderung (Anlage zu § 2 Teil 2 Buchstabe B Ziffer 2).

(6) Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) gelten gemäß Abschnitt 2 für die Umsetzung von Sonderrichtlinien zur Umsetzung von Förderprogrammen.

(7) Den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, kommt subsidiäre Geltung zu, soweit die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie keine Regelungen enthalten.

EU-rechtliche Grundlagen

(8) Die vorliegende Richtlinie basiert insbesondere auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.d.EU L 187 vom 26.6.2014, S.1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; kurz AGVO). Konkret wird diese Förderungsmaßnahme unter Artikel 54 AGVO zur Freistellung angemeldet. Förderungsgeber oder Abwicklungsstelle haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass mit der Förderung ein „kulturelles Projekt“ gem. Art. 54 Z.2 AGVO gefördert wird.

III. Ziel und Zweck der Förderung

(1) In Bezug auf die österreichische Filmwirtschaft, den Filmstandort Österreich und das Kulturgut Film soll diese Förderung – im Folgenden als COVID-19-Zuschuss bezeichnet – während der COVID-19-bedingten Krise und deren Auswirkungen einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen leisten.

(2) Die Kostenübernahme durch den COVID-19-Zuschuss ermöglicht unabhängigen Filmproduktionsfirmen, COVID-19-bedingt unterbrochene oder verschobene Dreharbeiten von Kino- und TV-Produktionen fortsetzen zu können und trägt damit zur Stabilisierung der Unternehmen und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation bei. Dreharbeiten im Ausland sind Teil des COVID-19-Risikos und derzeit nicht von privaten Versicherungen abgedeckt. Eine Fertigstellungsgarantie erfordert somit auch die Versicherungsabdeckung von COVID-19-bedingt unterbrochenen Dreharbeiten im Ausland.

(3) Zum einen sollen Produktionen, die bereits mit den Dreharbeiten begonnen haben und einen Schaden durch COVID-19-bedingte Maßnahmen erleiden, letztere trotzdem fertigstellen können. Zum anderen sollen Produktionen trotz möglicher neuerlicher Einschränkungen bei Dreharbeiten in Zusammenhang mit COVID-19 starten können.

(4) Ziel der Förderung ist die Stabilisierung und Ankurbelung der Produktionstätigkeit unabhängiger Filmproduktionsunternehmen, gemessen an der Zahl der realisierten Kino- und TV-Produktionen (Summe der Dreharbeiten in Österreich) im Geltungszeitraum der Sonderrichtlinie.

(5) Die Förderung zielt darauf ab, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Kosten durch COVID-19-bedingte Einschränkungen, die nicht durch andere Förderungen gedeckt werden können, zu erleichtern. Durch diese Maßnahme können Produktionsbudgets auf gleich hohem Niveau wie vor der Coronavirus-Krise gehalten werden und somit die künstlerischen Spielräume gesichert und die Qualität und Innovationskraft und damit auch die Verbreitung von Kino- und TV-Produktionen gefördert werden.

IV. Abgrenzung zu anderen Filmförderungsprogrammen

(1) Durch seine spezifische Ausrichtung grenzt sich der COVID-19-Zuschuss von bestehenden Filmförderungsprogrammen ab, weil nur jene Kosten im Rahmen der Herstellung von Kino- und TV-Produktionen gefördert werden, die nachweislich aufgrund von Einschränkungen bei Dreharbeiten in Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 anfallen. Um eine Doppel- oder Mehrfachförderung von Kosten auszuschließen, sind nur jene Kosten förderbar, die nachweislich nicht durch Dritte übernommen und nicht durch die Inanspruchnahme anderer Förder- bzw. Hilfsmaßnahmen gedeckt werden können. Auch Kosten, die aufgrund der Umsetzung von Schutzkonzepten, die das Risiko einer Infektion mit COVID-19 minimieren sollen, entstehen und frühzeitig berechnet werden können, sind zu berücksichtigen und im Schadensfall in Abzug zu bringen. Insofern fallen auch bereits Produktionen, die zum 16.03.2020 in Produktion waren und aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 unterbrochen wurden, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und sind dem Grunde nach anspruchsberechtigt. Damit soll gewährleistet werden, dass Produktionen trotz neuerlicher Einschränkungen bei Dreharbeiten in Zusammenhang mit COVID-19 starten bzw. wieder starten können. Die Ersatzfähigkeit der Kosten richtet sich jedoch nach der Antragstellung innerhalb der Frist nach gegenständlicher Richtlinie.

(2) Da es sich um eine Sonderrichtlinie aufgrund einer Pandemie handelt, kann der bedingte Zuschuss nur in einem begrenzten Zeitraum – für die Zeit des Andauerns der Coronavirus-Krise – gewährt werden. Es soll daher gerade nicht in bestehende Filmförderungsprogramme eingegriffen werden, die über die Krise hinauswirken. Die durch diese Sonderrichtlinie förderbaren Kosten sind auf jene beschränkt, die durch einen unerwarteten COVID-19 bedingten Aufwand entstehen und klar von jenen Kosten abzugrenzen sind, die schon in der Finanzierungsphase der Kino- oder TV-Produktion veranschlagt bzw. berücksichtigt werden können und somit ohnehin durch eine vorab gewährte Förderung abgedeckt sind. Um eine Mehrfachförderung zu vermeiden, müssen die beteiligten Bundesförderstellen die jeweils von ihnen getragenen Kosten abgleichen. Dies erfolgt u.a. durch Abfragen in der Transparenzdatenbank.

V. Förderungsgegenstand und Verwendung der Förderungsmittel

Förderungsgegenstand

(1) Die Förderung wird ausschließlich für Kino- und TV-Produktionen gewährt.

(2) Zweck ist zum einen die Aufrechterhaltung einer bereits begonnenen Kino- und TV-Produktion, die durch behördlich angeordnete COVID-19-Maßnahmen (z.B. Quarantäne) bedingte Unterbrechungen oder Verschiebungen von Dreharbeiten nachweist. Umfasst sind behördlich angeordnete Maßnahmen seit dem 16.03.2020, wobei die Mehrkosten aufgrund des in der Vergangenheit liegenden Schadens erst ab Antragstellung geltend gemacht werden können. Insofern fallen auch bereits Kino- und TV-Produktionen, die zum 16.03.2020 in Produktion waren und aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 unterbrochen oder kurzfristig verschoben wurden, in den Anwendungsbereich dieser Sonderrichtlinie und sind dem Grunde nach förderungsfähig.

(3) Zum anderen ist es Gegenstand der Sonderrichtlinie, den Start und die Durchführung neuer bzw. Weiterführung bestehender Kino- und TV-Produktionen trotz bestehendem Risiko durch behördlich angeordnete COVID-19-Maßnahmen (z.B. Quarantäne) bedingte Unterbrechung oder Verschiebung von Dreharbeiten, die zukünftig eintreten könnten, zu ermöglichen und zu fördern.

Verwendung der Förderungsmittel

(4) Die gewährten Förderungsmittel sind ausschließlich für die Finanzierung von Kosten zu verwenden, die durch COVID-19-bedingte Unterbrechung oder Verschiebung im Rahmen der Herstellung einer Kino- oder TV-Produktion anfallen und nicht durch Inanspruchnahme von anderweitigen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise abgedeckt werden können.

(5) Für Produktionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonderrichtlinie bereits mit den Dreharbeiten begonnen haben und einen Schaden durch COVID-19-bedingte Maßnahmen in der Vergangenheit erlitten haben, umfasst dies jene Kosten, die durch

einen unerwarteten COVID-19-bedingten Mehraufwand (z.B. erneute Quarantäne) entstanden sind. Diese können ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie beantragt werden. Förderbar sind jene Kosten, die nach Antragstellung für die Wiederaufnahme und Beendigung von COVID-19 bedingten Drehunterbrechungen oder -verschiebungen entstehen.

(6) Für Produktionen, die erst nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie zu drehen beginnen, umfasst dies jene Kosten, die durch einen unerwarteten COVID-19-bedingten Mehraufwand (z.B. erneute Quarantäne) entstehen könnten. Nicht umfasst sind jene Kosten, die schon vor Antragstellung angefallen sind und damit durch bestehende oder neue Förder- bzw. Hilfsmaßnahmen oder von Dritten abgedeckt werden können. Bestehende Filmförderungsmaßnahmen anderer Förderungsgeber sind jedenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(7) Voraussetzung für die Geltendmachung von Kosten ist eine durch behördlich angeordnete COVID-19-Maßnahmen (z. B. Quarantäne) bedingte Unterbrechung sowie der Nachweis der Umsetzung von Schutzkonzepten, die das Risiko einer Infektion mit COVID-19 minimieren sollen.

(8) Als förderbare Kosten können ausschließlich glaubhaft dargelegte, projektbezogene Kosten anerkannt werden, betreffend bzw. im Zusammenhang stehend mit Kostenpositionen basierend auf dem in Österreich üblichen Kalkulationsschema des BMKÖS, des Österreichischen Filminstituts für Kinoproduktionen und auf einem vergleichbaren Schema für TV-Produktionen, bei denen ein nachweisbarer Mehraufwand aufgrund von COVID-19-bedingten Unterbrechungen und Verschiebungen von Dreharbeiten entstanden ist und die über die ursprünglich kalkulierten Herstellungskosten hinausgehen. Ausgenommen sind jene Kosten, die aus anderen Fördermitteln gedeckt werden können. Insbesondere sind dabei folgende demonstrative Kostenpositionen für die Dauer der behördlich verordneten Maßnahmen inkludiert:

- Personalkosten,
- Kosten im Bereich der Bild- und Tonaufnahme (Miete von Kamera, Tonaufnahmegerat, Beleuchtungstechnik und anderer produktions-technischer Geräte),
- Kosten für Motivgebühren, Anmietung von Studio und Dekorationsbauten,
- Kosten im Bereich Ausstattung (Miete von Kostüm, Requisiten, SFX-Arbeiten),
- Reise-, Beförderungs- und Transportkosten.

(9) Den Grundsätzen zweckmäßiger und sparsamer Wirtschaftsführung ist Rechnung zu tragen. Insofern sind Kosten, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sonderrichtlinie oder bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Sonderrichtlinie durch die Kostenübernahme von Dritten oder durch bestehende oder neue Förder- bzw. Hilfsmaßnahmen – gegebenenfalls gänzlich – reduziert werden konnten oder können, nicht förderbar oder müssen von der gegenständlichen Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Zur Erfüllung dieser Grundsätze muss die oder der Förderungwerbende alle ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um Ansprüche gegenüber der gegenständlichen Fördermaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren.

(10) Zu Vergleichszwecken sind dazu nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

(11) Der Begriff Dreharbeiten im Sinne dieser Sonderrichtlinie umfasst ausschließlich reale Drehtage.

(12) Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die kollektivvertraglichen Regelungen der österreichischen Filmwirtschaft, soweit diese anzuwenden sind, einzuhalten.

(13) Sollten Mittel aus dem COVID-19-Fonds in Anspruch genommen werden, sind bei der Wiederaufnahme von Dreharbeiten die ursprünglich Beschäftigten mit dem Stichtag der Wiederaufnahme der Dreharbeiten grundsätzlich wieder zu beschäftigen sofern der Wiederbeschäftigung zu denselben Bedingungen keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(14) Für Positionen, die Höchst- bzw. Richtsätzen in der Filmförderung unterliegen, gelten die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Förderantrages bei einer der oben angeführten Filmförderstelle geltenden Maximalansätze, insbesondere für Drehbuch, Regie, Honorar der Produzentin oder des Produzenten und Fertigungsgemeinkosten.

(15) Reisekosten werden nur anerkannt, wenn sie den kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

Nicht zulässige Verwendung der Förderungsmittel

(16) Die Förderungsmittel können nicht verwendet werden für die Finanzierung von:

- Kosten, die vor dem Datum des Förderungsantrages entstanden sind;
- Kosten, die durch eine Versicherung (z.B. branchenübliche Versicherung) abgedeckt werden;
- Kosten, die nach Ende der Dreharbeiten entstanden sind.

Kumulierung von Förderungsmitteln

(17) Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten darf gemäß Artikel 53 und 54 AGVO die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten (Kumulierung von Förderungsmitteln).

(18) Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, erfolgt bei der Antragstellung eine Erhebung der gesamten Förderungsmittel gem. § 17 ARR 2014 einschließlich einer Abfrage aus dem Transparenzportal.

VI. Voraussetzungen für Förderungswerbende

(1) Als Förderungswerbende sind fachlich, das heißt künstlerisch und wirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene sowie unabhängige Filmproduktionsunternehmen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich antragsberechtigt, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt.

(2) Filmproduktionsunternehmen gelten insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte halten.

(3) Filmproduktionsunternehmen müssen für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der ersten vorführfähigen Kopie oder des Sendebandes verantwortlich bzw. im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden sein. Im Falle einer internationalen Produktion gemäß den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ beschränkt sich der Verantwortungsbereich der oder des Förderungswerbenden, des ausführenden Produktionsunternehmens, auf die Herstellung des Vorhabens bzw. eines Teilwerkes davon in Österreich. Im Falle einer TV-Auftragsproduktion muss das Filmproduktionsunternehmen vertraglich für das Risiko von COVID-19-bedingten Einschränkungen verantwortlich sein.

(4) Das Filmproduktionsunternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 AGVO befunden haben, und es darf über das Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein.

(5) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

VII. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Kino- und TV-Produktionen müssen infolge einer Covid-19 Unterbrechung ohne Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf bei der oder dem Förderungswerbenden von mindestens in Höhe der gewährten Förderung voraus.

(2) Kino- und TV-Produktionen müssen unter Berücksichtigung der Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie finanziell gesichert erscheinen. Die oder der Förderungswerbende hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

(3) Kino- und TV-Produktionen müssen auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie mit Hilfe von öffentlichen Mitteln aus der Filmförderung hergestellt werden oder durch einen TV-Sender in Auftrag gegeben worden sein. Im Falle von Auftragsproduktionen können ausschließlich fiktionale Formate in Form von programmfüllenden Filmen mit einer Laufzeit von mindestens 70 Minuten oder Serien bzw. serielle Produktionen mit einer Laufzeit von mindestens 45 Minuten gefördert werden.

(4) Voraussetzung sind zugesagte Förderungen im Bereich der Herstellung seitens des Österreichischen Filminstituts, im Rahmen des ORF-Film/Fernseh-Abkommen, des FISA – Filmstandort Austria, der Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS, des RTR Fernsehfonds Austria oder aber ein aufrechter Vertrag über eine Auftragsproduktion mit einem TV-Sender.

(5) Auftragsproduktionen müssen darüber hinaus die Anforderungen des sogenannten „kulturellen Eigenschaftstests“ erfüllen.

(6) Von der Förderung ausgenommen sind Kino- und TV-Produktionen,

- für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen die Förderung beantragt wird,
- die gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich verstoßen und
- die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind.

VIII. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014 und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu maximal 100% der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen gemäß Art. 53 und Art. 54 AGVO und wird begrenzt durch 75% der ursprünglich kalkulierten gesamten Herstellungskosten.

(3) Als kalkulierte Herstellungskosten (Österreich-Anteil) werden jene Kosten herangezogen, die im Zuge der Antragstellung auf Herstellungsförderung vom Österreichischen Filminstitut, im Rahmen des ORF-Film/Fernseh-Abkommens, vom FISA – Filmstandort Austria, von der Sektion IV – Kunst und Kultur des BMKÖS oder vom RTR Fernsehfonds Austria anerkannt worden sind. Bei Auftragsproduktionen werden die vertraglich vereinbarten Herstellungskosten mit dem Auftrag gebenden TV-Sender herangezogen.

(4) Die Fördersumme für ein einzelnes Vorhaben beträgt maximal EUR 2,5 Millionen. Handelt es sich beim geförderten Vorhaben um eine Serie bzw. serielle Produktion (z.B. Reihe) findet die Maximalsumme von EUR 2,5 Millionen Anwendung auf eine einzelne Episode oder Folge.

IX. Antragstellung

(1) Schriftliche Förderungsanträge sind unter Anschluss aller zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Informationen und Unterlagen in elektronischer Form, ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der aws einzubringen.

(2) Für eine Kino- oder TV-Produktion, die bereits mit den Dreharbeiten (Unterbrechung oder kurzfristige Verschiebung) vor Inkrafttreten der Sonderrichtlinie begonnen hat und nachweislich eine Einschränkung der Dreharbeiten durch COVID-19-bedingte, behördlich angeordnete Maßnahmen ab 16.03.2020 erlitten hat, kann umgehend nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie ein Antrag gestellt werden.

(3) Für eine Kino- oder TV-Produktion, die Dreharbeiten in einem Zeitraum geplant hat, der innerhalb des Geltungszeitraumes dieser Sonderrichtlinie liegt, kann ein Antrag erst ab Eintritt der Einschränkung der Dreharbeiten (Unterbrechung oder kurzfristige Verschiebung) durch COVID-19-bedingte, behördlich angeordnete Maßnahmen gestellt werden.

(4) Insbesondere sind folgende Nachweise und Unterlagen Voraussetzung für eine Antragstellung:

- a) geschlossene Gesamtfinanzierung: Aufstellung über alle zugesagten bzw. ggf. noch zu beantragenden Förderungen und sonstige Finanzierungsbestandteile;
- b) Kostenkalkulation des zu fördernden Vorhabens (Gesamtherstellungskosten und Österreich-Anteil), wie bei einer der oben genannten Förderstellen bzw. TV-Sender akzeptiert;
- c) Aufstellung über die angenommenen Kosten, die aufgrund der COVID-19-bedingten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung der Dreharbeiten entstehen bzw. durch die Wiederaufnahme der Dreharbeiten in diesem Zusammenhang entstehen;
- d) Termin- und Drehplan;
- e) aufrechte branchenübliche Versicherung.

(5) Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien können bis längstens 31.12.2020 gestellt werden.

(6) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der aws bearbeitet.

(7) Die oder der Förderungswerbende verpflichtet sich, im Zuge der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurde, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch angesucht werden wird. Die Mitteilungspflicht über nachträglich angesuchte Förderungen ist bis zum Abschluss des geförderten Vorhabens aufrecht.

X. Entscheidung

(1) Die Entscheidung treffen die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch die aws. Die aws hat nach Abschluss der Prüfung eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit auszusprechen und diese dem Fördergeber zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der oder dem Förderungswerbenden durch die aws schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der oder dem Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die oder der Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

(4) Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der oder dem Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Form eines aus den Mitteln des COVID-19-Fonds gespeisten, beim BMDW liegenden, Zuschussgesamtbetrages in Höhe von EUR 25 Millionen (abzüglich Abwicklungskosten der aws). Einem Antrag wird nur unter der Bedingung stattgegeben, solange die Rücklage für Schadensfälle in der aws noch ausreichend dotiert ist. Diese Rücklage speist sich aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

(7) Die gewährte Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897, verwendet werden.

XI. Auszahlung

(1) Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen, frühestens nach Abschluss der Dreharbeiten bzw. nach endgültigem Drehabbruch und Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ausbezahlt. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt mittels Vorlage eines Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) durch die aws.

(2) Für die Auszahlung sind vorzulegen:

- das firmenmäßig gefertigte Förderungsanbot;
- ein geeigneter Nachweis der durchgeführten Dreharbeiten (branchenübliche Tagesberichte);
- Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über das Ausmaß des tatsächlichen Aufwands und der Nachweis über das Ausmaß der Versicherungsleistung;
- ein zahlenmäßiger Nachweis über jene Kosten, die aufgrund der COVID-19 bedingten Unterbrechung oder kurzfristigen Verschiebung der Dreharbeiten bzw. durch die Wiederaufnahme der Dreharbeiten in diesem Zusammenhang entstanden sind, d.h. eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen abzuziehen. Erträge aus anderen Förderungen, aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, Versicherungsleistungen bzw. Prämienrückvergütung, Werbung und Sponsorenleistungen sind kostenmindernd anzusetzen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung zu erbringen.

XII. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung des Fördergebers, der aus der oder der Europäischen Union, sofort zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der oder dem Förderungswerbenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der oder dem Förderungswerbenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die oder der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, insbesondere wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gewährleistet ist,
4. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,

10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. Verpflichtungen der oder des Förderungswerbenden teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. die oder der Förderungswerbende kein Verschulden am Rückforderungsgrund trägt und
3. für den Fördergeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der Zinssatz der Europäischen Union herangezogen.

(4) Bei Verzug der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgesetzt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungswerbenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Fördergeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet, nach Fertigstellung und Abrechnung des geförderten Vorhabens, nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückzahlen. Im Fall des Verzuges kommt Abs. 4 zur Anwendung. Rückzahlungspflichtige nicht verbrauchte Förderungsmittel liegen dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Kosten unterschritten werden und

die aliquot gekürzte Fördersumme jenen Betrag unterschreitet, der den bereits zur Auszahlung gebrachten Förderungsmitteln entspricht.

(7) Die gewährte Förderung kann auf das gemäß Punkt 7 (Anreizeffekt) zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die oder der Förderungswerbende nach dem Zeitpunkt der Antragstellung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Fördergebers oder der aws zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung wird dann Abstand genommen, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückforderung. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.
3. wenn die vertraglich vereinbarten Kosten unterschritten werden.

(8) Bei Koproduktionen, an denen mehr als ein österreichisches Filmproduktionsunternehmen beteiligt ist, haften die österreichischen Koproduktionsunternehmen gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Förderung. Eine dementsprechende Regelung hat der Koproduktionsvertrag jedenfalls zu enthalten.

XIII. Auskunftspflicht

(1) Die oder der Förderungswerbende ist verpflichtet,

1. alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
2. dem Fördergeber, der aws bzw. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung, zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.
4. darüber hinaus erforderliche Auskünfte für die Beurteilung des Erreichens der Förderungsziele im Sinne dieser Sonderrichtlinie zu erteilen und entsprechende Unterlagen, insbesondere in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, der aws vorzulegen.

XIV. Datenschutz

(1) Datenverwendung:

1. der oder dem Förderungswerbenden ist sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass dem Fördergeber und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen)
 - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung des Fördergebers und oder der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), zu verwenden;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß § 12 ARR 2014 bzw. Abschnitt 8 der ARR 2014 erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Der oder dem Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rech-

nungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

3. Ist die oder der Förderungswerbende eine natürliche Person, hat der Förderungsantrag und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
4. Die oder der Förderungswerbende hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Fördergeber oder der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der oder dem Förderungswerbenden über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen (Datenverarbeitungs-auskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

(2) Einwilligungserklärung: Sofern eine über Abs. 1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die oder der Förderungswerbende ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die oder den Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

(3) Veröffentlichung: Der oder dem Förderungswerbenden ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß Europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Art 9 AGVO eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn die zugesagte Förderung EUR 500.000 übersteigt.

XV. Evaluierung

(1) Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Die Evaluierung der Förderungsmaßnahme gemäß dieser Sonderrichtlinie erfolgt spätestens bis zum 30.06.2022 durch das BMDW und das BMKÖS in Zusammenarbeit mit der aws. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahme die Ziele der Sonderrichtlinie erreicht wurden. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien abzuleiten.

(2) Die aws ist verpflichtet, jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Sonderrichtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.

(3) Die aws ist verpflichtet, Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome- und Impact-Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben. Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

(4) Die oder der Förderungwerbende ist zu verpflichten, an der vom Fördergeber in Zusammenarbeit mit der aws durchzuführenden Evaluierung des Förderungsprogrammes mitzuwirken und dem Fördergeber oder der vom Fördergeber mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle(n) die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

XVI. Schlussbestimmungen

(1) Diese Sonderrichtlinie tritt am 16.03.2020 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2021.

(2) Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, sofern die vorliegende Sonderrichtlinie keine oder keine abweichende Bestimmung vorsieht.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Gerichtsstand: In den Fördervertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das förderungwerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, die Förderungwerbende oder den Förderungwerbenden auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Anlage 1

Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, müssen TV-Auftragsproduktionen mindestens vier Kriterien aus dem Teil A „Kultureller Inhalt“ erfüllen und mindestens 35 von 70 möglichen Punkten aus den Teilen A bis C erzielen. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Österreich oder einem anderen EWR-Staat“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Ein Wohnsitz ist dort, wo die Lebensinteressen zumindest teilweise gebündelt sind.

Teil A: Kultureller Inhalt

Kultureller Inhalt	Punkte
Ein Teil der Szenen spielt (fiktiver Inhalt / Thematik) real in Österreich oder in einem anderen EWR-Staat.	4
Es werden österreichische oder europäische Motive verwendet.	3
Es werden österreichische oder europäische Drehorte verwendet.	3
Eine Hauptfigur/-person ist/war österreichisch bzw. stammt(e) aus einem anderen EWR-Staat	3
Handlung/Stoffvorlage/Thematik ist österreichisch bzw. europäisch	3
Handlung/Stoffvorlage beruht auf einem vorbestehenden Werk.	2
Handlung/Stoffvorlage/Thematik behandelt Künstlerin oder Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic).	1
Am Film wirkt eine zeitgenössische Künstlerin oder ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit.	1
Handlung/Stoffvorlage/Thematik bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur	2
Handlung / Stoffvorlage/ Thematik bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis der Kulturgeschichte oder Literatur.	2

Kultureller Inhalt	Punkte
Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz bzw. Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung.	3
Handlung / Stoffvorlage / Thematik behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene.	3
Summe 1-12	30

Teil B: Filmschaffende¹

Filmschaffende aus Österreich oder aus einem anderen EWR-Staat	Punkte
A. Als Head of Department (max. 1 Person pro Funktion): Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera, Ton, Szenenbild / Ausstattung, Kostümbild, Maske, Schnitt, VFX- bzw. Animation Supervisor, Herstellungsführung, Musikkomposition, Sounddesign	Pro Person 2 Punkte, max. 24 Punkte
B. In den Bereichen (max. 4 Personen pro Funktion): darstellendes Schauspiel, musikalische Interpretation (Instrumente/Gesang), Synchronstimme oder Voice-Over	
C. Anhand der Berufsbilder gemäß österreichischem Kollektivvertrag für Filmberufe	

Teil C: Herstellung

Herstellung	Punkte
1. Drehtage in Österreich an Schauplätzen, Motiven oder im Studio (nur Hauptdreharbeiten).	
10 bis 15 Drehtage	2
16 bis 20 Drehtage	4
Ab 21 Drehtage	8
2. Nutzung der filmspezifischen Ressourcen in Österreich (Equipment aus dem Bereichen Kamera, Licht, Ton, etc., Requisiten, SFX und Postproduktion, VFX- und Animationsarbeiten und Musikaufnahmen).	8
Summe 1 - 2	16

¹ Bei Mehrfachbetätigung kann einer Person nur max. eine Position zugeordnet werden.

Begriffserklärung Anlage 1

Teil der Szenen	Ein Teil der Szenen bedeutet mindestens eine Szene laut Drehbuch bzw. -konzept, unabhängig davon wo sie tatsächlich gedreht werden.
Österreichische oder europäische Motive	Motive können Österreich oder einem anderen EWR-Staat typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, unabhängig davon wo tatsächlich gedreht wird (real oder virtuell)
Österreichische oder europäische Drehorte	Österreichische bzw. europäische Drehorte bedeuten tatsächlich an Schauplätzen in Österreich oder einem anderen EWR-Staat stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.
Hauptfigur österreichisch/anderer EWR-Staat	Eine Hauptfigur oder -person ist österreichisch bzw. europäisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische bzw. europäische Identität widerspiegelt.
Handlung / Stoffvorlage / Thematik ist österreichisch bzw. europäisch	Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch bzw. europäisch, wenn sie von einem österreichischen Autor bzw. Autorin oder von einem ständig in Österreich, in einem anderen EWR Staat lebenden Autor bzw. Autorin stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich bzw. Europa relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinandersetzt.
Handlung/Stoffvorlage beruht auf vorbestehendem Werk	Ein vorbestehendes Werk ist eine Literaturvorlage, ein Märchen, eine Sage, ein Gedicht, ein Theaterstück, eine Oper, ein Comic, ein Computerspiel oder eine TV-Serie oder dergleichen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post.ii5_19@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)